

Prüfung der Grundfreiheiten

Warenverkehrsfreiheit

I. Anwendbarkeit

1. Kein vorrangiges Sekundärrecht

2. Keine Bereichsausnahme Artikel 346 I b), 38 AEUV

3. Sachlicher Anwendungsbereich

- Ware = beweglicher Gegenstand mit Geldwert, der Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann (z.B. auch Müll)

- Unionsware oder Ware aus dritten Länder, die sich in Mitgliedsstaaten im freien Verkehr befindet, Artikel 28 II, 29 AEUV

- grenzüberschreitender Bezug

4. Persönlicher Anwendungsbereich

II. Eingriff

- staatliche Maßnahme (weit auszulegen: auch privates Handeln, wenn öffentlichen Bereich zuzurechnen)

- umfassendes Diskriminierungsverbot (offene und versteckte Diskriminierung = grds. unterschiedslos aber typischerweise Schlechterstellung von Ausländern)

- Artikel 34 AEUV: mengenmäßige Einfuhrbeschränke (Verbote, Kontingente) oder Maßnahmen gleicher Wirkung, wenn

- Dassonville: geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern

- Ausnahme Keck: bloße Verkaufsmodalitäten (z.B. Ladenzeitöffnung), die für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt und inländische und ausländische Waren rechtlich und tatsächlich gleich betrifft

- neuere Formel Marktzugang: Beschränkung, wenn Zugang ausländischer Ware zum Markt Mitgliedsstaat erschwert wird

III. Rechtfertigung

I. Geschriebene Rechtfertigungsgründe Artikel 36 AEUV (eng auszulegen)

II. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe

- Cassis:

- unterschiedslos anwendbare Maßnahme (keine offen diskriminierende Maßnahme)

- soweit notwendig, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insb. erfasst:

- wirksame steuerliche Kontrolle
 - Lauterbarkeit des Handelsverkehrs
 - Schutz öffentlicher Gesundheit
 - Verbraucherschutz
 - Umweltschutz
 - Medienpluralität
 - erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit
 - Unionsgrundrechte
- Verhältnismäßigkeit = legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit

Personalfreiheiten

I. Anwendbarkeit

1. Kein vorrangiges Sekundärrecht

2. Keine Bereichsausnahme

- Arbeitnehmerfreiheit Artikel 45 IV AEUV
- Niederlassungsfreiheit Artikel 51 AEUV
- Dienstleistungsfreiheit Artikel 62 i.V.m. Artikel 51 I AEUV

3. Sachlicher Anwendungsbereich

- Arbeitnehmerfreiheit:
 - Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung sowie damit verbundene Rechte
 - grenzüberschreitender Bezug
- Niederlassungsfreiheit
 - Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (primäre Niederlassung = Hauptsitz und sekundäre Niederlassung = Zweigniederlassung, Agentur, Tochtergesellschaft)
 - Niederlassung =
 - tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit

- mittels einer festen Einrichtung
- auf unbestimmte Zeit
- grenzüberschreitender Bezug
- Dienstleistungsfreiheit
 - Dienstleistung i.S.d. Artikel 57 AEUV:
 - selbstständige Tätigkeit
 - gegen Entgelt erbracht
 - zeitlich beschränkt
 - grenzüberschreitender Bezug
 - aktive Dienstleistungsfreiheit: Erbringer begibt sich über Grenze zum Empfänger (bspw.: deutscher Architekt fährt nach Frankreich, um dort Planung für französischen Auftraggeber vorzunehmen)
 - passive Dienstleistungsfreiheit: Empfänger begibt sich über Grenze zum Erbringer (bspw.: deutscher Patient reist nach Österreich, um sich dort von österreichischen Arzt behandeln zu lassen)
 - Korrespondenzdienstleistung: Dienstleistung überquert Grenze (bspw.: deutscher Anwalt erstellt für Mandanten in Belgien Gutachten und übersendet es per E-Mail)
 - Auslandsbezogene Dienstleistung: Dienstleistung führt ins Ausland (bspw.: deutscher Sachverständiger erstellt in Deutschland ein Wertgutachten für italienisches Grundstück)

4. Persönlicher Anwendungsbereich

- Arbeitnehmerfreiheit: Arbeitnehmer =
 - während bestimmter Zeit
 - für einen anderen
 - nach dessen Weisung Leistungen erbringt
 - und hierfür Vergütung erhält
- Niederlassungsfreiheit
 - Unionsbürger
 - Gesellschaften i.S.d. Artikel 54 AEUV
- Dienstleistungsfreiheit
 - Dienstleistungserbringer und -empfänger aus Mitgliedstaaten

II. Eingriff

- umfassendes Diskriminierungsverbot (offene und versteckte)
- umfassendes Beschränkungsverbot: Eingriff/Beschränkung sobald nationale Maßnahme geeignet ist, Ausübung der Grundfreiheit zu behindern oder weniger attraktiv zu machen

III. Rechtfertigung

- Arbeitnehmerfreiheit: Arbeitnehmer =

- geschriebene Rechtfertigungsgründe Artikel 45 III AEUV
- ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (Gebhard-Formel):
 1. in nicht diskriminierender Weise angewandt (d.h. keine offene Diskriminierung)
 2. aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt
 3. geeignet, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten
 4. nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung Zieles erforderlich

- Verhältnismäßigkeit

- Niederlassungsfreiheit

- geschriebene Rechtfertigungsgründe Artikel 52 AEUV
- ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (Gebhard-Formel)
- Verhältnismäßigkeit

- Dienstleistungsfreiheit

- geschriebene Rechtfertigungsgründe Artikel 62 i.V.m. 52 AEUV
- ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (Gebhard-Formel)
- Verhältnismäßigkeit